

Bei genauerem Hinsehen ist freilich erkennbar, daß die Praxis der maximilianischen Verwaltung in direktem Widerspruch zu ihrer Idee stand. Indem der König ohne Ansehen der Person und des Standes seine Beamten nach ihrer fachlichen Qualifikation auswählte und einsetzte, weckte er gerade bei den engagierten unter ihnen Erwartungen, in einem System „gesetzter Ordnung“ entscheidungskompetent an einer sinnvollen Lösung der jeweils anstehenden Probleme mitwirken zu können. Tatsächlich aber hat Maximilian seinen Fachleuten ständig ‚hineingeredet‘, sie durch einsame Entscheidungen verunsichert und, weitaus gravierender, den ordentlichen Verwaltungsgang gestört, aufgehalten oder gar sistiert, wobei er auch nicht vor Rechtsbrüchen zurückschreckte. Grund dafür war neben einer gewissen Selbstherrlichkeit des Königs, der sich eben nicht an die „gesetzte Ordnung“ gebunden fühlte, vor allem seine chaotische Finanzsituation, die zu außerordentlich bedenklichen Konsequenzen führte³⁰².

Das „Berufsbeamtentum“ unter Maximilian bestand in einer eigenartigen Mischform lehensherrschaftlicher und materieller Dienstabhängigkeit, bedeutete Ausbeutung fachlicher Kompetenz ohne Absicherung der notwendigen Handlungsspielräume für die Fachleute selbst, so daß die eigentlichen Modernisierungseffekte ausblieben. Die beruflichen Schicksale und Erfahrungen Wurms, auch seine materielle Situation sind für diese Verhältnisse beispielhaft; bei der Einschätzung des *buchli*, ursprünglich als Empfehlungsschrift konzipiert³⁰³, wird man zu berücksichtigen haben, daß die Kritik an den Zuständen bei Hofe und in den Kanzleien wesentlich Kritik an vorhandenen Systemwidersprüchen ist, daß die Forderung nach ‚Professionalisierung‘, ‚Funktionalisierung‘ und ‚Verrechtlichung‘ der Verwaltung im Sinne verantwortlicher Amtsführung bis hin zum König diesem die ausstehenden Konsequenzen seines eigenen Reformansatzes vor Augen stellte. Dabei ist auffällig, wie genau der Oberrheiner die ungelöste Frage der Reichsfinanzen als Hauptproblem des maximilianischen Regiments bezeichnet und sie in ihren sozialen, ihren macht- und ordnungspolitischen Auswirkungen diskutiert. Als Kommissar in Sachen des *gemeinen pfennigs* hatte Mathias Wurm sich über lange Zeit damit herumzuschlagen³⁰⁴.

(b) „Offene Verfassung“ und ‚Konstitutionalismus‘

Der Entwurf einer obersten Reichsbehörde, des *consistorium imperiale*, stellt einen Höhepunkt der Reformkonzeption des Oberrheiners dar. Er

³⁰²) Oben S. 127 ff., S. 135 ff., S. 161 ff., vgl. insgesamt die kritische Zusammenfassung bei G ä n s e r, Beamte S. 211 ff.

³⁰³) Oben S. 136, S. 161 f.

³⁰⁴) Oben S. 151 ff.